Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

er schweizerische Republikaner

herausgegeben

gebill .12 than von Efcher und ufteriff boyndliedem eine unie

Mitgliedern der gefeigebenden Rathe der belvetiften Republit.

telt in versiter, von in

Band III. No. XXXIV. Lugern, den 28. Mirg 1799. (8. Germ. VII.)

engly ability transled trans. Contactor in

along stiner Commercial property of 1211

wegen Ruhns Abwesenheit, Carrard und Germann beigeordnet werden. Diefer Antrag wird anges

Die Berfammlung bilbet fich in geheimes Comite. Rach Wiedereroffnung der Gigung überfendet das Direftorium folgende Cothichaft :

Das Bollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an die gefezgebenden Rathe.

Burger Gefeigeber!

Das vollziehende Direttorium ift von einem Streit benachrichtigt worden, der fich swischen den Gemein: ben Berliberg und Wegwool im Ranton Burich , über Die fo fchwere als toffpielige Ausbesserung einer Strecke Weges erhoben, welche bis jest der Gemeinde herrlis berg' angelegen ift. Diefe wunfchte ber Gemeinde Diefer Abtei betrachtlich bermehrt werben. Afermann Wegmit die halfte der Befchwerde übertragen ju ton- will fogleich Diefem Begehren entsprechen. Cuft or nen, die fich aber weigert, Diefelbe zu übernehmen.

pur Unterhaltung der Straffen die Gemeinden die einigen folgt Cufforn, und will dieses schone Gut nicht bers Bo theil davon genieffen, das ihrige beigutragen ger faufen. Smur fagt, er sen von dem Prafident des halten werden. Da aber der Enischeid über diesen Genats benachrichtigt worden, daß der Genat ein Gegenstand auffer feiner Competenz liegt, fo labet es allgemeines Gefez über folche Berfaufe zu haben wunz euch ein, Burger Gesegeber, diese Frage im allger fche, und taum mehr einzelne Berfaufe genehmigen meinen gu behandeln , und bem Gefeg vom 26. Doo. werde. Carpard glaubt, Die bisherige einzelne Bers einen Artitel beizufügen, Der abnlichen Gallen juvor, taufsgenehmigung fen fehr zwefmäßig, und folche Ges tomme und alle Gemeinden Belveticus verpflichte, jur nats Ginladungen fonnen feinen Berth für und ohne dieß, Unterhaltung der Straffen jufantmen gu treten.

Republitanifeber Gruß.

Gesagebung.
Derzog v. Eff. füllt, daß es ungerecht ware, nur diejenigen Gemeinden zum Unterhalt der Landsftraffen zu zwingen, wiche an der Landstraffencommischen Mober im Namen der wegen den häufigen Beschen, und fodert Erganzung der Landstraffencommischen niedergesezten Commission, begehrt, daß ihr gen kome. Ater mann folgt Herzogs Antrag, glaubt wegen Kuhns Ubwesenheit, Carrard und Gerschen, viele von den Landstraffen entfernten Gemeinden tonnen nicht zum Unterhalt der Straffen zugezogen werden. Rildmann folgt Afermann. Desloes ist gleicher Meinung, und denkt, weil der Staat die Bolle beziehe, so musse derselbe auch die groffen Lands wrassen unterhalten. Herzogs Antrag wird anges nommen und Figi der Commiffion beigeordnet.

- trade estales asking

Aerni federt Ergänzung der Militarcommiffion. Nüce glaubt, die bisherige Militarcommiffion follte aufgehoben werden, weil fie schon manches Gutachten vorgelegt hat. Herzog v. Eff. fodert Tagesordnung, weil eine Commission so lange bestehen soll, als sie Aufträge hat. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium begehrt neuerdings Verkauf des Nationalgute Calles im Leman, welches ber Abtei St. Maurig im Ballis gebort, weil burch beffen Bers tauf und an Zinslegung bes Capitals die Eintunfte Die fich aber weigert, Diefelbe zu übernehmen. fodert Berweisung an Die Commiffion, wegen Bestims Dent Dir ettorium scheint es febr naturlich , daß mung der Weis und Art Dieses Berfaufs. Jacquier altung der Straffen zusammen zu treten. haben; übrigens fimmt er Atermann bei. Bleg vers epublikanischer Gruß.
Der Praficent des vollziehenden Direktoriums, fion. And erwereh ift Eustors Meinung, und wünscht In Namen des Direktoriums, der Gen. Sefr. Die Bothschaft wird nach langer Unordnung in Rufs Mouf fon.

Das Bollgiehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an die geseggebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Das Vollziehungsbirektorium ruft euere Mufmerkel

rechtes.

Die verderblichen Folgen Diefes Rechtes zogen bereits die Aufmerksamkeit der ehmaligen Regierungen auf fich. Durch verschiedene Verordnungen suchten fie feine Wirkungen zu mildern. Gie waren aber zu schichtern um das Gute ohne Einschränkung anzuneh, men. Sie leiheten das Ohr den Einwendungen des Privatinteresses, und in Aufstellung falscher Grund, sate ertheilten sie blos das Necht, sich davon loskanken zu können. So blieb derjenige dem Zwang des Weiderechtes unterworfen, der nicht genug bemittelt war, jene Loskaufung zu unternehmen.

heute, Burger Gefeigeber, hat die Revolution ben Magiftraten des Bolfes mit der Macht auch die Pflicht auferlegt, alle gerechten Mittel zu gebranchen,

um beffen Gluffeligfeit zu befordern. Das Bollziehungsdirektorium ladet euch ein, ben Entscheid über das Weidrecht ungefaumt in Berathung gu gieben, und diefen Beschluß entscheidend und furs

allgemeine herauszugeben.

Die aus diesem Entscheide herflieffenden Bortheile, fo wie die schädlichen Folgen des Weidrechtes find euch in dem wahren, einfachen und wohl ausgearbeite: ten Memorial dargestellt, welches die gegenwartige Bothschaft begleitet. Den darinn enthaltenen Bemerfun, gen wird das Vollziehungsdirektorium nichts weiter beifügen, als daß es feinen ganglichen Beifall bat.

Republifanischer Grug.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums Befchlufes angurathen. unice. Ear son d'a die bisheries empelne Mere

Im Ramen Des Direktoriums ber Gen. Gefr. mouffon.

wundert fich aber, daß das Direftorium unbedingte das Arrete mit dem Gefeg im Widerfpruch ift (fiehe den Aufhebung des Weidrechtes fodere, da daffelbe doch I. Artifel des einen und andern.) Rur diefer Wider: diministration of the feathering detection

Das Direktorium überfendet folgende Bothschaft: jein wahres Eigenthum ift, und wir baffelbe schugen follen. Diefer Untrag wird angenommen.

Senat, 21. Matz.

Prafident: Rabn

Der Dokmersch Janet verlangt schriftlich, einem Urland von 8 Tagen, feiner Gefundheit wegen. Rubli glandt, er follte jemand an feine Stelle fenden. Der samteit auf eine Beranstaltung die gefodert von den Brafident zeigt an, daß einige Mitglieder Des Genats Grundsagen der Freiheit und der constitutionellen feine Stelle jur diese Zeit zu vertreten, von ihm ge-Grundsagen der Freiheit und der constitutionellen seine Stelle jur diese Zeit zu vertreten, von ihm ge-Gleichheit, bem Ackerbau einen unendlich groffen Rugen bethen werden. Luthi v. Gol. findet, der Oberschreis und den Stellvertretern des Voltes ein neues Recht ber sollte ihn versehen, da er beider Sprachen kundig auf die Erkenntlichkeit desselben zusichert. Diese Verzischen muß. Mittelholzer bemerkt, Janet beschäfsanstaltung ist die Abschaffung des sogenannten Weid, tige sich mit Advocatengeschäften; er sollte beim Senat arbeiten, ba er binlanglich bafur bezahlt wird.

Fornerod will den Urlaub geben, insofern Javet wirklich krank ist. Laflechere will das Ansuchen bis morgen vertagen. Vertholet rath an, der Senat soll dem B. Japet durch den Staatsboth sagen lassen, er erwarte ibn, fobalb er wieder gefund feyn wird. -

Diefer Untrag wird angenommen.

Beroldingen und Zäslin berichten im Ra-men einer Commission über den Beschluß wegen Er-ganzung der Kantonsgerichte, wenn solche mit Inbegrif der Suppleanten unter die Zahl von 23 Gliedern vermindert find; die Commiffion rath jur Unnahme. -Der Beschluf wird angenommen.

Dolder legt im Ramen einer Commission über ben Befchluf, ber bas Direfrorium einladet, fein Arrete v. 14. Mary, über das Fest vom 12. April, als bem Gefes b. 8. Mars zuwiderlaufend, zurufzunehmen,

folgenden Bericht ab.

Um die Resolution bes großen Rathe ju prufen, mußte fich bie Commiffion bas Gefeg bom 8. Merg, und das Arrete vom Vollziehungs & Direktorium vom 14. Merz (es ift abgedruft Republ. B. II. G.) jur Sand bringen, und felbe mit einander vergleichen. Guere Commiffion gefteht fremmithig, fie hatte gewunscht, Grunde ju finden , um bas Gefes und das Arrete mit einander bereinbar gu machen, und bas Unangenehme Diefer Ginladung ans Direftorium ju verhuten; allein der Erfolg entsprach nicht ihrem Wunsch, und fie ficht fich in bem Fall, Euch einmuthig die Annahme Diefes

Es ift unftreitig , daß bie bon ben gefeggebenben Rathen herausgegebenen Gefeje follen buchffablich volle jogen werden; ob der Minifter der ichonen Runfie und Wissenschaften absichtlich oder nicht absichtlich von diesem Grundsage abgewichen, magt die Commission Desloes fodert Bermeifung an die Commiffion, nicht ju entscheiden; aber fie behauptet geradezu, daß fpruch allein ware genug, um bas Direktorium gur

Rufnahme feines Arrete einzuladen.

Der 2. 3. und 4. Artifel Des Gefeges find im thanen auf ewig aus Belvetien verbannt. Arrete gang ausgelagen, hingegen will ber 2. Artifel Des Arrete alle Gemeindsverwaltungen 10. Tage vor dem lande jum erstenmal die erhabenen Worte Freiheit Feste aufferordentlich versammeln , da dieses doch auf den und Gleichheit. ihnen am bequemften senenden Sontag geschehen konnte. Un diesem To - Der 3. Artitel will die fiber bojahrige Greife, und ber bern und einer einzigen Familie gehörend umgeschaffen, 4. und 5. Urt. Die verdienteffen Burger, aus ihren Ges und ber Staat als fren und unabhangend verfundet. meinden in die Sauptorte der Diffritte reifen lagen. -

wenig mit dem Geifte der Schweizer übereinstimmen, und den Weg vorgebahnt haben. Dank fen jenen Patrioten, im allgemeinen , daß der Plan des Ministers , der Nas die aus Baterlandsliebe fich nicht geschämt haben, offente

Gefes dieselben verhüten wollte. -

Der entschiedene Widerspruch, der sich in dem 1. Art. bes Gesezes und des Arrete befindet, hat aber die Commission bewogen, einmuthig die Annahme des Beschlußes angurathen; alles übrige find Bemerkungen die fie geglaubt hat, Euch Burger Reprafentanten bortragen gu

mußen.

sez und Beschluß; aber wenn der Beschluß angenommen und jeder trave Mann wird dem von den gesetzebenden würde, so kann das Direktorium nicht wohl ein neues Rathen unterm 8. Merz abgesasten Geseze, zur sepers Arrete kassen, und bis zum 12. Aprill gehörig bekannt lichen Begehung dieses Tages, seinen Benfall geben. machen; er verwirst den Beschluß. Dolder erwiedert, Burger Reprasentanten! Durch dieses Gesez ward wenige Mersudungen wenige Berfendungen fenn schon geschehen, und diese auch bestimmt, daß die gesetzgebenden Rathe auf jenen konnten gar leicht jurufgenommen und ein anderes ges Tag feperliche Sizung halten werden, und Ihr habe fegmäßiges Urrete verfertigt werden.

legt fiber bie Fener bes 12. Apr. im Junern bes Genats, folgendes Gutachten vor:

Burger Meprafentanten! In Dad

Der 12. Aprill des 1798 Jahrs war der Tag, an welchem jum erftenmal die eine und ungertheilbare bel: Commiffion Euch nachfolgende ju machen. betische Republik, burch ihre Reprasentanten anerkannt und proffamirt wurde.

Un diesem Tage wurden Arfflokratie und Oligarchie, Die und unfere Bater fo viele Jahre willführlich und befpotisch beherrschten und in den Staub druften, auf

immer gernichtet.

Un diefem Lage murben aufgehoben und verfchman: Den alle innere Grenzen und Scheidungen unfere Bater: lands, die Urfach waren, daß Schweizer mit Schweit jeru fo unbekannt und fremd waren, als wenn felbe einen gang entfernten Erdtheil bewohnten, und beren Entstehung allein der Herrschfucht und habsucht der eh: maligen Regierungen zuzuschreiben ift.

Un diesem Tage wurden die gehäffigen und Mensche heit entehrenden Namen von Obrigfeit und Unters

An biefem Tage hingegen ertonten in unferm Baters

Un diesem Tage wurden alle Schweizer zu Brüs

Un diesem Tage endlich wurden die schon fo lang Die Commission billigt dieß gar nicht, und glaubt, die vermißten Menschenrechte und Bolkssonveranität widers ehrwürdigen Greise und die edelsten Bürger sepen in um offentlich anerkannt, und die Grundlage zu unserne ihren eigenen Gemeinden am besten an ihrem Plaz. und unserer Nachkommen Glüf gelegt. — Dauk sep jes lieber den 15. Artikel erlaubt sich die Commission nen wahren und aufgeklarten Patrioten, die schon vors lleber den 15. Artikel erlaubt fich die Commission nen wahren und aufgeklarten Patrioten, die schon vornur die Bemerkung, daß deffen S. 1. 2. 4. und 5. noch fehr her in der Stille zu diesem Endzweke hin gearbeitet und den Deg vorgebahnt haben. Dant fen jenen Patrioten, tion viele Rosten verursachen wurde, da hingegen das flich für Frenheit und Gleichheit zu reden und zu handeln, und begwegen Berfolgungen und Strafen ausgeffanden haben. Und endlich Dank sen der großen Nation, die und gluflich an das Ziel geführt hat. Möge ewige Freundschaft und Bundniß zwischen benden Republiken die Folge davon fenn.

Diejer 12. April foll alfo billich heilig fenn, jedem en. wahren Patrioten, jedem achten Schweizer; alljahrlich Lang finder zwar auch den Wieberspruch zwischen Gel felber als der Anfang unfere Gluts gefepert werden,

enerer Commiffion aufgetragen, über bas Ceremoniel Der Beschluß wird angenommen. Dolder, im Ramen der gleichen Commission, sang nehmen soll, Euch einen Vortrag zu machen.

Die famtlichen Glieber ber Commiffon geftehn ofs fenbergig, daß fie fowohl mit ber boben Etiquette als mit ben Gindruf machen follenden Geremonien gang uns befannt find, allein in der hoffnung, der Genat ers warte feine Borfchlage, ale die mit feiner Burde, Bes Scheibenheit und Simplicitat übereinstimmen, wagt bie

1) Alle Mitglieder bes Senats follen in bollftan= bigem Coftum erscheinen, und die fleinliche Sparfams feit bermalen ber gesegmäßigen Unftandigkeit Plag

machen.

2) Die Mitalieder des Burcaus fowohl, als der Staatsboth und Baibel, erscheinen ebenfalls in ihrem Coffum.

3) Un dem Tifche des Bureau fest fich auf Diefen Tag niemand, als wer baju gehort, bas ift, die 2 Ses fretaire des Genats, der Oberschreiber, die 2 Unters Schreiber und ber Dollmetsch.

4) Der abgehende Prafident des Senats verfügt fich den 11. April ju den anmefenden Miniftern ber mit uns

Ihnen die bevorstehende feverliche Sigung an, nebst dem mit bedetten hauptern; das Protofoll des vorigen

gens bis nach beendigter Sizung, eine ganze Compag, fich wiederum die Mufit horen. Gin Mitglied bes nie Infanterie vor dem Senathaus unter ben Waffen Senats halt die zweite Rede, aber in einer andern fene, und dem Genat fowohl, als den fremden Minif Sprache als der Prafident, nach welcher nochmals tern militarische Ehre erweise; Dieser Compagnie solte muficirt wird. Es wird bann noch bon einem Mitterwas Feldmufit bengeordnet fenn, auch folte derfelben glied eine Rede in ber britten Sprache gehalten, und eine gabne mit einer zwefmäßigen Inschrift zngestellt, und bei beren Beendigung ebenfalls muficirt; auf Diefes folche des Morgens durch ein Detachement von der Coms bin werden die auf diesen Lag abzuhanvelnden Ges pagnie in der Wohnung des Prasidenten abgeholt wers schafte vorgenommen, nach deren Beendigung die Sie ben; die Inschrift konnte auf der einen Seite: helver jung unter Duft aufgehoben wird. tische eine und ungertheilbare Republit, auf der andern Geite: Frenheit, Gleichheit und Unabhangigfeit, Wache bes Genats, fenn. Diefe Fahne fann feiner Zeit ber Wache bes Cenats übertragen werden.

6) Die Saalinspektoren find ferner beauftragt, in bem Borfaale bes Genats ein Orcheffer ju errichten, und felbiges mit einer verhaltnigmaßigen Amabl von Wocal , und Juftrumental , Musikanten zu besegen, beren Einladung ober Beffelhing auch ihnen überiagen ift. tagen, bis der Bericht auch ine Frangofifche überfest ift. Sie beforgen auch, daß diefer Vorfaal vor dem 12. Apr.

tapezirt wird.

tragen, im Innern des Genats die Plage gu bestimmen, achten gu haben. Deper v. Arb. verlangt, daß auch welche die fremden Minister einnehmen follen.

8) Die Saalinfpeftoren werden ferner die nothigen fandten etwas Raberes bestimmt werbe. Befehle ertheilen, daß die Zahl der Zuhörer nicht 72.

Werfonen überfteige.

9) Die Mufit wird nur aus Patriotischen Gefangen, Krenheits, hommen und militarischen Marschen bestehen, die zwekmaßige Vertheilung wird der Anordnung der Gaglinfpettoren überlagen; die Mufit fpielt das erfte: mal ben Eröffnung der Sizung, das zie mal nach der lets fur die Buborer auf Diefen Tag auszuthrilen, und Rede des Prafidenten, das 3te und 4te mai nach den allen Detail den Caalinfpettoren zu überlaffen ; besonderes Reten fo Mitglieder bes Genais in den 2 andern Gpra beendigter Sigung.

regeln in Thatigfeit gu fegen.

tatoren, berfugen fich um halb gehn Uhr in die Bohnung betrift , forgfaltigft ju unterfuchen. Dolder bemerft, bes Prafidenten, um felben nach dem Genathaus ju ber daß das Gefes vom s. Mary ihre Ginladung berord. gleiten; der Staatsboth foll fich ju gleicher Zeit dafelbft net , Die Commiffion hatte fouft Diefes gewiß nicht voreinfinden , und als Offizial des Genats folgen.

einfinden.

angefundige wird. Der Prafident und das Bureau wurde, noch viel beffer gefallen; man batte dabei bann

in Bundnig und Freundschaft fichenden Machte, zeigt find mit unbedeften, alle Mitglieder bes Genate aber Bunfche Des Genats, Diefelben auf Diefen Uniag in feit Tags wird nicht verlefen. Zuerft lagt fich die Duft ner Mitte zu sehn.

5) Die Saalinspektoren sind beauftragt zu verans bornen Sprache, eine des Orts, Zeit und Umstanden stalten, daß auf diesen Tag wenigstens von 9. Uhr Mor: angemessene Rede, die nicht überset wird; dann last

> 14) Es fellen nicht mehr als brei Reben fonnen gehalten werden; eine auf Teutsch, eine Frangofisch und eine dritte auf Italienisch; alle dren kurz und bindig; die eine durch den Prasidenten, die zwen andern durch Mitglieder des Senats. Nom 15. bis auf den 20. April

follen feine Urlaube mehr ertheilt werden

Dolber tragt barauf an, Die Difcuffion ju ver-

Schwaller: bem Bericht zu olge muffen die Saalinspettoren für verschiedenes forgen, moritber es 7) Den Saalinspektoren ift auch die Sorge über gut fenn wurde, auch von ihnen ein schriftliches Gutüber bas Ceremoniel beim Empfang der fremben Ge-

> Laflechere tragt darauf an, daß die zu haltenden Reden Tage vorher in geschlossener Sigung bem Senat angehort werden, weil fie als im Ramen Des

Senats gehalten , durfien angesehen werden.

Dolder. Es wird am besten gethan fenn, Bil-Ceremoniel für den Empfang der Gefandten ift auch chen werden gehalten haben, und das ste mal nach wohl gar nicht nothig. Froffard unterflügt die Bilendigter Sizung.

lets für die Zuhörer, die in Paris immer üblich was 10) Die Saalinspektoren verfügen sich um halb zehn ren ; er verlangt, daß der Bericht 3 Tage auf dem Bus Uhr in das Genathaus, um alle ihre getroffenen Maas, reau liege; das diplomatifche Corps ficht in feinen unmittelbaren Berhaltniffen mit der Gefeggebung; es if 11) Die 2. Gefretaire des Genats, und die 2. Gerus febr wichtig , alles mas die Ginladung fremder Minifice gefchlagen. Bodmer fagt, fo wohl ihm der Bericht 12) Um 3,4 auf gehn Uhr follen alle Mitglieder gefalle, fo hatte ihm ein fenerlicher Bug aller oberfient bes Senats im Borfaal bes Berfammlungsorts fich und öffentlichen Autoritaten mit allen ihren Secretars, nach der hoffirche, wo der Pfarrer Muller zur Feyer 13) Um gehn Uhr genan fangt die Gigung an, Der Bereinigung aller Kirchen eine Rede haiten, und welches durch drei Ranonenschuffe bon dem Rriegsschiff aisdann jedes Corps fich in feinen Gigingsort begeben

besto besser wird sie senn. Fornerod ist gleicher Meistung der Miliz beschlossen wurde; nung. Stammen glaubt, die Saalinspektoren konnen sogletch die vorgeschriednen Verfügungen zu treffen überall in Helvetien ungleich, und in sehr vielen Ges beanftragt werben. — Diefes und die Bertagung des genden entweder nach Grundfagen Des Lehnsinffems

Ct. Gallen enthalt, verlefen. Crauer fagt, wenn die Petition Entschädigung für dieje Erbleben verlangte, fo wurde er es begreifen, aber fie will folche beibehaiten gegen Beift und Buchstaben der Constitution; wann diese Erblehen nicht Feodairechte waren, so gabe es wohl überall feine. Er will gur Tagesordnung; wenn fie, wie die Petition fagt, und ihre Ausruffung tagu angefchaft haben, fur Dies Dem Landbauer fo vortheithaft find, fo wollen wir eine fen Dienft beigubehalten; Patition Diefer, für ihre Beibehaltung abwarten.

Schwaller trägt auf Uebersendung an den gr. Rath, der fich noch mit der Sache beschäftigt, an. Mittelholzer will Vertagung, bis wir eine Resolution über ben Gegenstand erhalten. Uftert stimmt Schwallern bei; Die Munigipalität von St. Gallen glaubte irriger Weise, der Gegenstand schwebe bereits vor dem Genat; da tiefes nicht ift, fo weisen wir, ohne über den Werth oder Unwerth der Petition einguwird beschlossen.

Der Beschluß, der das Direktorium einladet, dem B. Landwing v. Zug Generalinspettor des Kantons Waldstädten ein bleibendes Zeichen des Wohlgefallens bes Baterlands über feine republikanische Tugend gu-

tommen zu laffen - wird verlefen.

B. Landwings, und Emrudung befficen mit ehrenvoller Meidung ins Protofoll. Luthi v. Gol. Was soll das, bei der Natur des Beschlusses, die wir durch Beifallzuruf anzunehmen bereit sind? — Der Beschluß wird angenommen.

Groffer Rath, 22. Mart. Prafident : Omur.

Graf im Ramen ber Militarfommiffion legt fols gendes Gutachten vor:

Der groffe Rath an ben Genat.

bom 8. Mart 1799, in beren erften Theil Daffelbe auf

anch gelegenflich die Zahl aller Sekretars berechnen die Aufhebung der bisherigen Miliz zu Pferde antragt, tonnen. (Man lacht.)

Zästlin unterstügt Dolber; je einfacher die Fener Gesches vom 13. Christmonat 1798, über die Einrich:

Gutachtens für 3 Tage wird beschlossen.
Es wird ein Schreiben der Munizipalität der Ge- haften bezogen hat, welche durch die Einrichtungen meinde St. Gallen, welches Bemerkungen über das und die Gesetze der neuen Verfassung abgeschaft word Bergaitnif der Gibleben, befonders berer ber Gemeinde ben find, beren Folgen alfo gleichfalls zu wirfen aufboren follen;

In Ermagung aber anberfeits, bag viele Burger ihren bisherigen Militardienst zu Pferde, demjenigen zu Fuß vorziehen werden; daß es auch zum Besten der Nation nothig sene, die Freiwilligen, welche sich bereits Kenntnisse von dem Kavalleriedienst erworben,

hat der groffe Rath, nach erflarter Dringlichfeit, beschlossen:

I. Die bisherige Organisation der Mills zu Pferd

ift burch gegenwartiges Gefez aufgehoben.

2. Diejenigen Burger unter 45 Jahren, welche bisher in der Milit zu Pferde gedient haben, sollen je nach Verhaltnis ihres Alters und ihrer hauelichen Umffande, in Folge des Gefetes vom 13 December treten, dieselbe an den gr. Rath. Die Uebersendung das Auszüger; oder unter das Referveforps der Ins 1798 über Die Organifation ber Milig, entweder unter fanterie, in den Gemeinden, wo fie wohnhaft find, eingeschrieben werden.

3. Bon der Berfügung bes 2 f find biejenigen ausgenommen, welche fich auf nachstehende Beise erflaren werden, daß fie fich noch ferner freiwillig dem

Ravalleriedienft in der Diig widmen wollen.

4. Diese Erflarung muß innerhalb 14 Tagen, von Befanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet, an den Statthalter des Diffrifts gesch hen, in dem der Ravallerift wohnhaft ift; diefer muß dabei feinen Ras men, Geburtsort, Wohnort, Allter, verheiratheten ober ledigen Stand angeben; ferners, ob er Kinder habe, Ein Beschluß, die Diftritteeintheilung ber Ge- und wie viele? wie lange er unter der Milig zu Pferde meinde Schachen, E. Lugern betreffend, wird jum erften Diente? welchen Grad er in berfelben befleibete? unter welchem Regiment und Compagnie er geffanden habe? ob er gewöhnlich ein eigenes Pferd hatte? und ob et mit feiner Rleidung , Armatur und Pferderuftung noch gang oder gum Theil verfeben fen ?

5. Jeder Diftrittsstatthafter foll die eingelaufenen Erflarungen unverzüglich feinem Rantonestatthalter übersenden, der fie dem Generalinspektor feines Rans

tons guftellen wied.

6. Der Generalinfveftor jedes Rantone foll biefe Auf Die Bothschaft Des Bollziehungebireftoriums Erflarungen ohne Bergug in ein Bergeichniß gufam: mentragen, und Diefem Bergeichniß ferners beirucken:

son welcher Art die Ravafferte feines Kantons bist miffion Dringlichkeitserklarung begehrt, übrigens will ber gewesen fene ? wie fie getleidet, bewaffnet, beritz er fich den Aufichis gefallen laffen. Suber folgt ten und ausgeruftet mar? damit die Regierung fofort Efchern und gwar um jo viel mehr, ba der Senat ju einer neuen zwefmaffigen Organisation ber Milig feine Tagedordnungen zur Bestätigung mehr begehrt. au Pferde Schreiten fonne.

7. Die Generalinipeftoren ber Rantone werben gelegt. Diese Bergeichniffe mit möglichfter Beforderung an ben

Rriegeminifter einfenden.

8. Das Bollgiehungebirektorium ift eingelaben, eine leberficht Diefer eingegangenen Bergeichniffe Den bendenscheunen des Spitale von Lugen, melcher megen gesetgebenden Rathen zugleich mit einem Borichlag gu Abschaffun; Der Feodalrechte viele Bedürfniffe erhalten übersenden, auf welchen Buf fir Die Bufunft Die bat. Rildmann fodert Bermeisung an eine Com-Milis ju Pierte am zwefmaffigiten eingerichtet wer- miffion. 2Byber folgt, befondere da die angetragenen Den fonnte?

9. Diefes Gefes foll gedruft, in der gangen Res publit befannt gemacht, und mo es nothig ift, ange:

Einwendung augenommen.

Graf im Ramen der Militairfommiffion legt folgendes Gutachten vor :

Der groffe Rath an den Genat.

Erwagend die Botschaft des Bollziehungediretto= riumd vom 8. Merg 1799, in deren zweiten Theil baffelbe bie Errichtung von zwei Compagnien Reiteret, jebe zu hundert Mann vorschlagt, deren eine dazu be-Dienen, mabrend bem die andere ju Bedeckungen, gur Correspondeng, und jum innern Dienft ber Republit gebraucht werden konnte -

hat der groffe Rath, nach erklärter Dringlichkeit Man beschloffen:

223 Es follen nach dem Begehren des Direktoriums zwei wird angenommen. Compagnien Reiterei jede ju hundert Mann errichtet werden. Die Art und Weise dieselben einzurichten ift Der Verfügung des Bollgiehungedirektoriums überlaffen.

ben. Efcher glaubt über einen Gegenstand gur Tages-

Das Gutachten wird fur 6 Tag auf den Cangleitisch

Die Berfammlung bilbet fich in geheimes Comite.

Rach Wiedereröffnung der Sitzung fodert das Dis rektorium in einer Botschaft den Bertauf von vier 3c. Berkaufssummen viel zu niedrig find. Secht ift gleis cher Meinung und versichert, daß diese Gebande weit mehr werth find als fie bier angeschlagen muden. Die Die Deinglichkeit wird erklart und der Antrag ohne Commission wird erkannt und in dieselbe geordnet: Becht, Wyder und Kischmann.

Bimmermann fodert im Ramen ber Baufommiffion Erlaubnig ben Garten ber Urfelinerinnen für 5 Dublonen vermiethen ju durfen. 28 nder glaubt Diese Gumme fen viel zu gering. Escher bemertt, bag dieser Barten nur fur Dieses Jahr vermiethet werden fann, weil er in Butunft eine andere Bestimmung erhalten wird. Secretan munscht, daß wir diefen Garten nicht vermiethen, weil wir in Fall fommen benfelben zu gebrauchen, wann wir einst unfren neuen Saal beziehen. Wober will 8 Dublonen für ben Garten geben. Schlumpf will ben Barten bein Meiftbietenden überlaffen. Bimmermann erflatt, baff er fich mit feiner Berfteigerung befaffen wird. buber fodert Bollmacht für die Commiffion Diese Bermiethung nach Gutfinden ju beforgen. Diefer Untrag

Rachmittagsfigung.

Pellegrini fagt, er wolle auf das Recht einen Germann legt über eine Botschaft des Diretto- italienischen Dollmetsch zu haben , Bergicht thun , und rinms, die Rechte der Glaubiger auf ihre verhafteten lade die übrigen Mitglieder ein , ihm hieriber beigue Schuldner betreffend, ein Gutachten vor, in welchem fimmen und fich damit ju begnügen, einen italienif ben er darauf antragt mit Dringlichkeitserklarung auf die Sefretar zu haben. Sindice fann diesem nicht beit bestehenden Besehe gegrundet jur Tagesordnung git ge- ftimmen, weil man neben einem Gefretar nicht noch einen Dollmetsch anstellen wurde, und er einen folden ordnung geben, beiffe fo viel als, man tonne fich mit haben will. Rogi ffimmt Bellegrini bei. Roffetti demfelben nicht befaffen, weil er einen nichts angehe oder will fich an fein Necht halten, und ift Giudices Meis weil schon darüber abgesorochen sen: hingegen sen nung. Herzog v. Eff. will beim Gesez bleiben und Deing ichkeit erklaren, bezeugen, daß der vorgelegte Ges heute einen italienischen Dollmetsch ernennen. Sch lum pf genftand von besonderer Wichtigfeit fen und a'fo brin- folgt herzog. Legler bantt Beliegrini für feinen Ant gende Behandlung erfodere: Diefer Erklarung zufolge fen trag bem er beiftimmt. Baggio ift Gindices Meinung. alfo Dringlichkeit und Tagesordnung sich widerspres Billeter glaubt wir sepen nicht zahlreich genug, um dend, und daher sodert er, daß dieses Gutachten für eine Wahl zu treffen. Herzog v. Eff. fodert Tagestoft Dag auf den Canzleitisch gelegt werde. Bermann glaubt die Entscheidung über ben por- Tagesordnung , und B. Amrin bon Lugern wird jum liegenden Sall fen dringend und barum habe die Com- italienischen Gefretar erneunt

Der Schulmeister von Müllithurn findet seit der Das Direktorium übersendet eine Bittschrift von Robution gelten die Schulmeister nichts mehr, und einigen Einwohnern der Gemeinde Utigen im Kanton die Leute werden nur stolz wenn sie viel Geschichte Bern, die sich über die Ausschliesung von einer Benutzung studieren, und bemerkt neben bei, daß er nur 20 Kronen von Gemeindgütern beklagen. Cartier sodert Verzessellung habe. Herzog v. Ess. sodert Verweisung weisung an die Gemeindsgütercommission. De bloes an die Erziehungscommission. Zimmermann sodert begehrt Rustweisung ans Direktorium, weil wir den Lagesordnung. Legler sodert Verweisung an den Gegenstand nicht kennen. Desch sodert Verweisung Wissenschaften. Man geht zur Tagese an die Ausschwemmungscommission, weil diese Gitter Minifer Der Wiffenfchaften. Man geht jur Tages, an Die Anschwemmungscommiffion, weil Diefe Gitter ordnung.

Burger Lob fing er von Thurnen im Ranton Bern, fodert Erlaubnif feiner Frauen Schwester heurathen

ju durfen. Man geht jur Tagesordnung.

über Die Lostaufung der Zehnten und Bodenzinfe. Die torium, mit Anempfehlung unfer Gefes hieruber in Gemeinden Grafenried, Fraubrunn, zc. im Kanton Ordnung zu bringen. Schlumpf und Huber fole Bern, führen die gleiche Klage. Man geht zur Las gen diesem Antrag, welcher angenommen wird. Genordnung.

men bon herumschleichenden aufwieglenden Ariftofraten geht über diefes Begehren gur Tagesordnung. her , und daher will er das Direftorium einladen ,

Morgenfigung vertaget.

Die Gemeinde Calnach im Diffrift Geedorf, wunscht bergefesten Commiffion jugewiefen. eine gang neue Municipalitat ermablen gu fonnen. Auf

hauptmann Wagner bon Schippach, fobert Fort setzung seiner Gratisifation. Da die Bittschrift ohne Die Gemeinde haftle im Diftrift Burgdorf, flagt Die ordentlichen Formen abgefaßt ist, so geht man zur wider Lostaufung der Zehnten. Man geht hierüber Tagesordnung.

Maria Marti von Ruggisberg, wünscht vor Bollendung ihres Trauerjahrs wieder heurathen zu durfen. Man geht über diese Bittschrift zur Tages: ordnung.

Burger Gimon bon Iferten überfendet Schriften iber Gemeinds , und Armenguter, welche an die Coms

miffion gewiesen werden.

Einige Einwohner der Gemeinde Uzenflorf, machen Bemerfungen über Die Berwaltung ber Gemeindguter. Desloes fodert Berweisung an das Direktorium, Untrag, welcher angenommen wied.

handlung über Commerzgegenstände. Billeter foderi Jourage des Generalstabs einer Armee von 20,000 Berlesung. Gufendorfer begehre Niederlegung auf Mann und denjenigen des Golds und Rationen für

Die Gemeinde Arau begehrt Entschadigung für einen feindlichen Ueberfall zur Bedeckung der helvetischen verlornes Umgeld. Diese Bitschrift wird der hierüber Granzen zu marschiren, enthalt , an eine Commiffion.

niedergefesten Commiffion jugewiefen.

den 2. Merz 1798. erlittenen Brandschaden. Diese samme, des Statthalters Polier trestiche Proklamation Bittschrift wird dem Bollziehungsdirektorium zuges wegen der 18,000 Mann, und die edle Uneigennützigs wiesen. feit mit der er selbst 50 kouisd'ors zu der Kasse freis

itber die lostaufung ber Smundzinfe. Man geht gur trug. Er verlangt bavon ehrenvolle Meldung im Lagifordnung.

Unschwemmungen in Der Mare betreffen. Diefer legte Untrag wird angenommen.

et Erlaubniß seiner Frauen Schwester heurathen Burger Pfarrer Beiß von Burglen im Kanton ürfen. Man geht zur Tagesordnung. Bern, 70 Jahre alt, fodert Besoldung für seine Die Gemeinde Oberburg im Kanton Bern, klagt Pfrunde. Kilch mann fodert Verweisung ans Direk,

Cartier benft, diese häufigen Bittschriften fom von der Weinschenkabgabe befreit zu werden. Man

Das Direktorium überfendet eine Bittschrift bee hieranf acht ju haben. Diefer Untrag wird in eine Gemeinde Erfingen im Ranton Bern, welche Civilges setze begehrt. Die Bittschrift wird der hierüber nies

eine ganz neue Municipalität erwählen zu können. Auf J. Suter von Emmen im Kanton Luzern, bes Grafs Untrag geht man auf das Gesez begründet gehrt wegen seiner alten Mutter von dem Dienst im zur Lagesberdnung.

dem Direftorium jugewiesen. Die Gemeinde hafte im Diffrift Burgdorf, flagt

jur Tagesordnung.

Die Gemeinde Mulchi im Diffrift Buren, macht Bemerkungen über Bertheilung der Gemeindguter, welche der hieruber niedergefesten Commiffion juges wiesen werden. amideliede rid werne den mirodia

Genat, 22. Mary.

Commoffen vort sur Quantent; einzin batte fie

prafibent: Rabn.

Raci Berlefung des Berbalprozeffes fchliefit der um die Gesetze zu vollziehen. Suber folge Diesem Senat seine Situng und verweist einen Beschluft Untrag, welcher angenommen wied. welcher den Tarif der jeden Monat nothigen Summen Burger Tellier überfendet aus Burich eine Abe für den Gold und die Rationen in Lebensmitteln und ben Kangleitisch. Diefer legte Untrag wird angenommen. Die Ausgiger Bataillons, welche im Fall maren gegen

Nach Wiedereröffnung der Gigung fagt Stocke Die Gemeinde Buren fodert Entschabigung fur mann, er lefe mit Bergnugen im Bullefin bon faus Einige Gemeinden bes Diffrifts Brugg flagen williger Beitrage gur Aufmunterung Diefer 18,000 beis Protofoll.

Schwaller: Die Nachricht ift uns nicht officiell, Ranton Sentis, wo in den Distriften Mosnang und nur durch ein Zeitungsblatt befannt; der Antrag fann Flaweil Unruhen ausgebrochen sind, zu senden. Darum nicht angenommen werden. Stockmann glaubt, Mach Wiedereröffnung der Sitzung begehrt Frost das Bulletin sen officiell. Luthn v. Sol. stimmt fard für 6 Wochen Urlaub. Mar'et verlangt Berschwallern bei; überdieß wollen wir auch erst den lesung des Gesehes, das dem Direktorium verbietet, Erfolg der eröffneten Steuer abwarten, alsdaun wird Mitgliedern der Gesegebung ohne Erlaubnis der leze es Zeit senn nicht nur Poliers, der ein reicher Mann tern, Sendungen aufzutragen. Froffard erklart, ift, sondern aller die Beitrage lieferten, chrenvolle er sen mit teiner solchen Sendung beauftragt. Muret Meldung zu beschliessen. Nuepp verlangt Tagesbrd, zieht seinen Antrag zurüf. Der Urlaub wird bewilligt. nung. Man geht jur Tagesordnung.

Seen 70 Jarrate and Jakobang für Keine Optimod, Kilan nann foseri Verweifung and Direks ortimi, ince An., gap at ha Keite histinder in

Abendfigung bes Genats am 19. Marj.

Der Genat wird aufferordentlich versammelt und bort eine Bothschaft bes Direftoriums an, welche bie officielle Ungeige des Miniftere ber auswartigen Un: gelegenheiten in Paris, bon dem an Deftreich und Tos: tana erflarten Rriege, mittheilt

Er fchlieft feine Sigung und bort zwei Befchluffe

an, Die an Commiffionen verwiefen merden. Succe von Linnen im Rondon Ligera, bes

end ipadenis en a t, 23. März.

einer Commiffion über den 2, 3, 4 u. 5ten Abschnitt ju vermeiden. Die Dringlichkeit wird erffart, und bes Friedensrichtergutachtens, welche Erwahlung, das Gatachten bis Montag auf den Rangleitisch gelegt. Amtsdauer und Pflichten der Friedensrichter; Bestim Billeter legt in Rufficht feiner Anzeige, das mung des Friedensrichters, bor welchen die Partheien Die aite Burcher Regierung dem Er helvetier General gehören und Form der Vorladung betreffen. Die Hope 100,000 Gulden bestimmt habe, die beweisens Commission rath zur Annahme; einzig hatte sie im den Aften vor, welche verlefen werden; er begehrt, zen Abschnitt gewünscht, der f 10 ware auf eine daß das Direktorium eingeladen werde, wo möglich deutlichere Art abgefäst worden. Es konnte der diese im Auslande liegenden Summen zu sienen Kubenna an Zweifel aufgeworfen werden, ob ein Dunizipalbeam: Egg v. Ell. folgt und fann nicht ohne Ruhrung an

Der Befchluß welcher auf die Bittichrift Der argenommen. Berghofe im Ranton Lugern, Diefem Begirt eine eigne

bes oberfien Berichtshofs auf 3680 Franten, und einen gen dagegen ju machen baben. Diefes Gutadien mit zten ber jenen bes öffentlichen Anflagers bei Diefem mit Dringlichfeuserflarung angenommen. Berichtshof auf Die nemliche Summe berabfest.

Eben so zwei andere Beschlässe, durch die das (Die Forts gung folgt). Direktorium bevollmächtigt wird, die B. Reprasentanten Schlampf, Graf und Herzog v. Eff. in den

Groffer Rath, 23. Marj. boll and na Prefident: & mur.

Sapani liest eine patriotische Udreffe ber Gine mobner des Thais und ber Begend bon Charinen im Ranton Senburg vor; welche beflaticht wird, und die Ehrenmeldung im Protofoll und Dittheilung an den Senat wird bieruber ertannt.

Die Berfammlung bilbet fich in ein geheimes

Comite.

Mach Biebereroffnung der Gigung legt Carrard ein Gutachten über Die Eriminalprozedur fur Ctaates berbrechen bor, und bemertt daß in Diefem Entwurf hauptfachlich ter Umftand neu vorfommen fann, bag jum vollständigen Beweist gegen einen Ungeflagten nicht mehr bas Gingeffandniß deffelben erfodert mirb; allein dieg ift unentbehrlich nothwendig, um die traus rigften Weitlaufrigfeiten und bie fchrifichiten Mittel Badour und Auguftini berichten im Ramen ber Tortur, um jenes Gingeftandnig ju ergwingen,

Billeter legt in Rufficht feiner Ungeige, dag ter, wenn er Friedensrichter wird, dennoch ein Mitz jenen traueigen Zeupunkt zurütdenken, in welchem glied der Munizipalität bleiben konne, da doch die Hope die alte Eidgenoffenschaft vertheidigen wollte. Verrichtungen eines Munizipalbeamten sich nicht mit Beber denkt, da diese Summe mahrscheinlich im jenen eines Friedensrichters vereinigen lassen. Der Austande und in Wien liege, so mochte es schwer Bericht wird für drei Lage auf den Kanzleitisch gelegt. fenn, sie zu segnesktiven. Villeters Antrag wird

Boder im Ramen einer Commiffion tragt barauf Munizipalitat ju bilden, bewilligt - wird jum erften an, benjenigen einzelnen Bofen, welche fich mit ber mal verlesen. Pfarr und Munis palitat Rothenburg im Ranton gur Der Senat schließt feine Sigung, und nimmt gern zu veremigen wunschen, dieses zu gestatten, in einen Beschluß an, ber den Gehalt der Mitglieder fofera feine andere Gemeinden grundliche Linwendum

Lay berbnung.

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

de achter medien intelle von Escher und Usterle 22 als verne en bereit

Mitgliedern der geseigebenden Rathe der helvetischen Republit.

Band III. No. XXXV.

in a specific con tinks eldender specific per Lugern, 29. Marg 1799. (9. Germ. VII.)

modund bein Gefengebung. Groffer Rath, 23. Mary. (Fortsegung.)

Das Direktorium fodert Strafbestimmung über biejenigen welche Entweichung öfferreichischer Rriegs. gefangener, die burch helbetien geführt merden, bez gunftigen Cartier fodert Bermeifung an die Com-miffion bes Eriminalcoder. Carrard begehrt Ber weisung an die Militaccommission. Graf sodert Berweisung an eine neue Commission. Dieser lete Antrag wird angenommen und in diese Commission ge ordnet: Debon, Perighe und Sapani.

Gegenstandes erfchweren und fodert Berweifung an wurden. bie bieruber niedergefeste Commifffon. Bnber municht befdleunigten Ropport bon der Commiffion. Ander werthe Unirag wird angenommen.

Das Direftorium überfendet patriotische Bitte fchriften der Bemeinden Morfee, Denn, Pompaples aud Eciepens im R. Leman und ber Gemeinden Diffy, Romont, Farvagnie, Maffonnens, Farlens, Billens, Enerci, Enens, Bufterneus, Billargard, Nevigni, Eitevenens, Lamagne, Billars Germars, Orfonens, Seftion Effavage, ge Gibtoup, Billars, Gt. Pierre, Grangette und Chatelard im Ranton Fenburg. Secretan fodert Bermeifung der Berlefung Diefer Bittschriften in eine Rachmittagefigung. Cartier fodert augenblitliche Bert fung. Gerretans Antrag de davon tragen sollte, welche fortsahren mochte, biefen der Bohlfahre ihrer Mitglieder nachtheiligen wird angeuommen.

Cartier und Geeretan legen im Ramen ber Semerbecommiffion folgenves Gutaditen boi ::

Un ben Genat.

In Ermagung . bag wenn es eine Menge galle giebt, wo die individnelle Freiheit für das Bohl hat der groffe Rath, nach erkiärter Dringlichkeit, des Ganzen eingeschränfte werden muß, dieser Fall beschlossen:
borzüglich eintritt, wenn es die uneingeschränkte Frei der Gooffen getrieben wird, ift jedem Burger ohner mit Wein und andern Getränkens, der im Gooffen getrieben wird, ift jedem Burger ohner untwerseihaft ift, daß eine zu groffe Bermehrung der Unterschied erlaube, unter dem Borbehalt, daß er sich)

Beinschenken bie Unmaffigfeit - Diefe verheerenbe Geifel - verbreitet, welche tie Sittenlofigfeit Gingels ner, und die Berabwurdigung des gangen Gefchlechts

nach fich giebt;

In Ermagung, bag auf bem Uebergang bon ber alten Regierung auf die jetige Biebergeburt fich in Diefem gach eine Menge Sinderniffe borfinden, Die einer volligen auf allgemeine und gleichformige Grunds ter hauptfachlich bos Dafenn ber alten privilegirten Pinteuschenken und Wirthshaufer begriffen ift. Da bie Eigenthumer Diefer Chehaften aus einer Folge ber Conflitution fcon ben Berluft ihrer ausschlieflichen Das Direktorium fodert baldigen Entscheid über Rechte leiden, wurde es sehr ungerecht senn, densels bie Erbleben. Underwerth bemerkt, daß die ver ben noch dadurch zu vergröffern, wenn die Wirthse schiednen Arten von Erbleben die Behandlung dieses haufer und Pintenschenken ohne Unterschied abgeschaft

Dief ift die Ursache, wodurch man genothigt ift, einen Unterschied zwischen senen Gemeinden zu machen, wo ehemals das Winschenken gefezlich erlaubt war;

und jenen, wo fein solches Recht fatt hatte.
In Erwägung, daß diese Unterscheidung nuzlich und naturlich ist; da in jenen Gemeinden, wo bisher Bein ausgeschenkt wurde, teine hinlanglichen Grunde seyn konnen, die einen Burger hindern sollten, den gleichen Erwerbezweig zu treiben, ber ichon von ans bern betrieben wird; ba man indeffen nicht fieht, warem in antern Gemeinden, wo Diefer Berfauf nicht fatt hatte, die Sabfucht eines Beinvertaufers ben Gieg über den allgemeinen Bunfch ber Gemeins hanvel aus ihrem Schoofe entfernt ju halten.

In Ermagung endlich, daß ichon mehrere Ges meinden deren Bittichriften bon den gefeggebenben Rathen mit Bereitwilligfeit aufgenommen wurden, bringend um eine folche Borfchrift angehalten baben;

Abgaben entrichte.

ausgegeben wird.

laubt fenn, Wein ober andere Getrante im Rleinen gu vers wird angenommen. taufen, wenn nicht die Mehrheit der Aftibe Burger Der Genteinde felbft verlangt, daß eine folche Pintenschenke miffion, tragt daranf an, ben §, welcher ben 21. Mert oder Wirthshaus errichtet werde.

begehrt Niederlegung des Gutachtens aufs Bureau, faz, fein beffanbiges Friedensgericht einzufuhren, feis weil er daffelbe nicht den Grundfagen der Freiheit gemaß men andern Aufrag zu machen weiß. halt. Destoes stimmt Luschers Untrag aber nicht feis

§ 1. wird ohne Einwendung angenommen.

Die Versammlung bilbet fich in gebeime Sigung. Rach Wiedereröffnung der Gizung zeigt huber an , bag ber geffern ernannte Gecretair Umrnn ber Rationalbibliothet einen schönen Atlas in 7 Theilen ges fchenft habe, zugleich aber bemerkt er, baf 3. 21mron ben Eid noch nicht geleiftet habet Umryn leiftet den Eid.

Die Fortsezung des Weinschenkgutachtens wird in

Berathung genommen.

§ 3. Desloes bemerft, dag unfre frubern Bei Corps. schlüße hauptsachlich diefes I wegen bom Genat verwor: fen wurden, und daß er dem Erwägungsgrunde, der auf ein, bis 12 Uhr heute Morgens die Befoldung des wider die guten Sitten und die Polizen ware, wenn in es fonft im Fall fen, auf die eingefandte Tabelle bin, benjenigen Gemeinden, welche schon Schenkhauser haben, Die Officiers ju ernennen. Bimmermann fodert, Dieselben ohne Ginschrankung vermehrt werden konnten : Daß dem Direktorium Bollmacht gegeben werde einft aufferdem halt er Diefen & der Conftitution zuwider, weil weilen diefe Befoldungen gu bestimmen. Diefer Untrag Diefe Ginschrenfung jum Wohl des Ganzen erforderlich wird angenommen. Cartier fobert, daß die Milie ift, und die Constitution begehrt, daß die nathrliche tarcommission gleich noch über diesen Begenffand ars Freiheit bes Menschen zu Gunffen ber guten Giften ein, beite, um sobald möglich an die Stelle der proviso, geschrante werde; er fordert also Rutweisung des f an rischen Berfugung des Direttoriums, ein Gefet über Die Commiffion.

Rellftab ift Desloes Mennung, aber aus gang ebenfalls angenommen andern Grunden, denn er halt ben § den Grundfagen 3 immermann fodert Ehre der Sinnng für zwei der Berfaffung zuwider, welche feine folche Privilegien Mitglieder der argauischen Berwaltungstammer. Det ähnliche Einschrankung gestattet: eher follte das zu viele Antrag wird angenommen. Weintrinken, als der Weinverkauf verboten werden, Gombacher fodert für 2 Tag Urlaub. Anders wenn jenes möglich wäre, nun aber fodert er für alle werth fodert für Mener 4 Wochen Urlaubverlanges

ben Gefegen unterziehe, und bie barauf gelegten Bemeinden ohne Unterfchied bie gleiche Frenheit bes Beinverlaufe. Me fch ftimmt Desloes ben. Jacquier 2) Man nennt nicht Beinhandel im Groffen ben fift gleicher Mennung, und will daß nirgends neue Scheng jenigen, wo weniger als 25 Maas Wein - Maas ten ohne Erlaubniff gestattet werden. Panchaud ift wie es in jedem Ort gewohnlich ift - auf einmal auch in Desloes Grundfagen und will bag feine neuen Schenken ohne Buftimmung der Gemeindsburger errich-3) In den Gemeinden, wo es bisher gefeglich er tet werden. Bourgeois vertheidigt den S, weil er in laubte Pintenschenken und Wirthshauser hatte, ift es je- bemfelben einen gluflichen Mittelweg wieder zu große bem Burger erlaubt, Wein und andere Gefrante im Bermehrung ber Schenfen und die Dadurch veraulagte Rleinen auszuschenken. In den Gemeinden hingegen, Unsittlichkeit fieht, da hingegen Desloes eine Einschrans in welchen bis den ersten Jenner 1798. kein solcher ges fung fodert, die ungerecht und unnig ware, und dagegen feglich erlaubter Berfauf Statt hatte, foll niemand er, Rellftabe Antrag gur Unfittlichkeit führen murde. Der

Underwerth, im Ramen ber Friedensrichter: Com; ihr gurufgewiesen wurde, unverandert anzunehmen, weil Cartier fodert Dringlichkeiterflarung. Lufcher fie, nach dem von der Berfammlung fefigefesten Grunds

Weber wünscht einen Benfag f, burch ben bes nen Grunden bei. Geere tan bemerkt, daß diefes Guts ffimmt wird, daß den Parthenen guerit überlagen fenn achten nur die Grundfage ber frubern Befchluge über foll fich zwen Schieberichter zu ernennen, und erft wann Diefen Gegenstand enthalt, und ftimmt alfo Cartier bei. Diefelben hierüber nicht einig werden konnen, fie an Diefen Die Dringlichseit und die Ssweise Behandlung wird | S gebunden werden. Euftor ftimmt zum f ohne Bens fag, ben er überflußig findet. Efcher ift Cuftors Meis nung. Underwerth bezeugt, tag er doch nicht in den § 2. Thorin winfcht nabere Bestimmung bes Grundfagen der Commiffion fiebe, aber feine neuen Eine Maages. Derighe folgt. Der & wird ohne Aban wendungen mehr machen, fondern Webern beifimmen wolle. Der & wird ohne Beifag angenommen.

Um 24. Merz waren feine Sizungen in beiden Rathen.

Groffer Rath, 25. Merg. Prafident Omur.

Der Cenat verwirft ben in geheimer Gibung ans genommnen Beschlug über die Befoldung des Elitens

Das Direktorium labet die gefezgebenden Rathe Diefen & Bezug bat, widersprechend ift, indem es gang Generalftabs des Eliten, Corps gu bestimmen ; weil Diefen Gegenstand zu bestimmen. Diefer Aufrag wird

ordnung.

huber im Namen ber Commiffarien ber Biblio; thef und ber Archive, begehrt daß biefelben bevoll, fion legt ein Gutachten über ein allgemeines peinliches machtigt werden mit den verschiednen Behorden in Gesezbuch vor, welches gang nach dem frangofischen Briefwechsel zu treten, indem nur durch biefes Mittel Gesezbuch mit einigen geringen Abanderungen in Rute Die Commiffarien in Stand gefest werden, Die erfort ficht ber Berfchiedenheiten der Lokalitaten abgefaßt ift. Derlichen Schriften und Bucher fur die Bibliothet Der | Gecretan Denft, Die Lage in Der fich Die Res Gefeggeber aus den verschiedenen Rationalbibliothefen publit befinde, muffe in Rufficht Diefes Gutachtens gufainmengubringen, und hieruber Thatigfeit erfoder mit in Betrachtung gezogen werben; ein folches gang lich ift, denn das Gefeg, daß von allen in Helvetien neues Gefegbuch zu entwerfen, und von beiden Rathen ge ruften Schriften 4 Exemplare abgegeben werden nach forgfaltiger Berathung augunehmen, wurde Jahre follen, wird noch von feinem Buchdrucker beobachtet lange Arbeit erfocern, und da wir gegenwartig noch ale von Gefiner aus Zurich, der felbft von Schriften in den verschiedenen Theilen Selvetiens Die schrefliche die bor der Revolution bei ihm herausgekommen, 4 Er, sten Criminalgesezbucher taut den alten Gesetzen befolzemplare für die Rationalbibliotheten abgegeben hat, gen follen, so ist es selbst der Menschlichkeit eben so Cartier begehrt, daß dieser Antrag für 6 Tage aus sehr als der Klugheit und dem Bedürfniß unsers Bas Bureau gelegt werde. huber beharret, weil er feine terlandes gemaß, Diefes auf mahre Grundfate erbaute eigentliche Motion gemacht hat, sondern nur um die Gnftem der Eriminalgefete ohne Aufschub und ohne Mittel bittet, einen Befchluß der Berfammlung in weitere Berathung im Zutrauen auf die Bortreflichkeit Ausübung zu bringen. Erlach er folgt Subern, Def Des frangofischen Befejbuches, auch fur Belvetien ans fen Antrag angenommen wird.

Debon im Ramen eines Theils einer Commife

rung. Auf Beber 8 Nintrag werden biefe Segehrenzwelche bie Flucht von Kriegsgefanguen wirflich ververtaget, weil in diesem Zeiepunkt alle Beamten an anlassen. Euftor folgt, und wunscht, daß das erste ihrem Bosten steben sollen. vorgelegte Gutachten in Berathung genommen werde. Erlacher fodert herbeirufung aller abmefenden buber ift auch Efctere Deinung, und tragt darauf Mitglieder. Georetan fodert Tagesordnung, weil an, Die Beginstigung der Flucht von Kriegsgefang; Die Republik der in einem folchen Zeitpunkt abwesen, nen mit ein Jahr und die Verführung zu dieser Flucht den Mitglieder nicht bedarf. Man geht zur Lages, mit 10 Jahre Kettenftrafe, zu belegen. Diefer Untrag wird angenommen.

Die über die Eriminaljuffig niedergefeste Commife

gunehmen.

Efcher ift mit ber Commiffion einstimmig in fon, tragt darauf an zu bestimmen : 1. Jede Perfon Rutficht des bringenden Bedurfniffes, ein zwetmaffts welche einen fluchtiggewordenen frangoffichen Kriegs, geres Eriminalgefezbuch zu haben, als die bochnothe gefangnen nicht anhaltet, ober wann Diefes nicht moglich peinliche Salsgerichtsordnung, welche in Selvetien ist, davon nicht Anzeige macht, soll mit ein Jahr Zucht hausstrafe beiegt werden. 2. Derjenige welcher die Flucht eines Kriegsgefangnen auf irgend eine Art bei gegenwärtige helvetische Gesezzebung eine zu grosse gunstigt, soll zu 10 Jahr Arrestirase auf seine eigne Abfassunge Arbeit ware, und daß es also sehr Kosten und zu 100 Franken Buß verurtheilt werden, ist er aber dieses zu zahlen unfahig, so wird er insam buch auzunehmen, allein ein solches Gesezbuch ohne erklart und zu ben allein ein solches Gesezbuch ohne erflart und ju ben offentlichen Arbeiten verurtheilt. alle Berathung der Grundfage beffelben, auf eine bloß 3. Derjenige welcher überwiesen wird, solche Gefangne einsache Verlesung anzunehmen, und also mit Gleichzur Flucht aufgemuntert zu haben, soll ebenfalls zu 10 Jahr Arrest und der doppelten oben bestimmten Husse und der doppelten oben bestimmten Husse und der doppelten oben bestimmten Husse und der der Gelegebung, der Gulle veruntheilt werden. Diese Geldbussen aber sollen zum Interhalt der Zuchthäuser angewendet werden. Schitsal vieler unstrer Mitmenschen und Mitbürger. Schitsal vieler unstrer Mitmenschen und Mitbürger einen so großen Einstuß hat, zu bestimmen, während wir soll Flucht von franklichen Kriegsgefangnen begünztsigt oder vergallätz, daß dieses leztere Gutachten fürzt oder vergallätz, daß dieses leztere Gutachten werbe. Escher der widersetzt sich diesem Gutachten, im werde. Escher widersetzt sich diesem Gutachten, im dem es wider alle Gerechtigkeit und Menschlichteit ware, solche Bürger welche vielleicht aus blosser, lus der Menschlichteit die Flucht eines gefangnen Ochreichters die Aus dieses die Flucht eines gefangnen Ochreichters die Aus diese für der Gerechtigkeit und Wenschlichteit die Aus dieses die Kennen der diese der Gerechtigkeit und Menschlichteit die Aus Diebstale berab, und daß eben so traurige vorschtigkeit die Flucht eines gefangnen Ochreichters die Aus dieses der Gerechtich glaubt, degunstigen, gleich hart zu bestrafen, wie diesenigen, 3. Derjenige welcher überwiesen wird, folche Gefangne einfache Berlefung anzunehmen, und alfo mit Gleichs

tens für 2 Tage auf den Rangleitifch, und bag dann glaubt, daß die Ehre Der Republit in hobern Stellen Die allgemeinften Grundfage beffelben, Die fich auf ju bienen, mit in Anschlag gebracht werden muß, fo febr menige gurutbringen laffen, in Berathung genome tragt fie auf eine allgemeine Berminderung der in men und hingegen die weitere Ausführung Derfelben erften Entwurf sowohl als auch im Borichlag des im Algemeinen behandelt werde; jum voraus aber Direfroriums enthaltenen Befoldungsbeftimmung für erklart er fich wider die Lodesftrafe und wiber Die Diffigiere an. Diefer Matrag wird einmuthig ane Lantesverweifung, welche legtere nur in einigen felte genommen. nen Kallen ben Brundfat u Des Rechts gemaß anges

wandt merden darf.

Carrard murbe, mann es ist barum ju thun mare, einen belvetischen Eriminalcodix auf immer; feffgufeten, gang Efchern beiftimmen; allein es ift ist barum ju thun, bie abicheulichen Criminalgefete, welche bisher in Delvetien fatt hatten, burch eine menfchlichere Eriminalrechtspflege zu verbrangen, und to fcblennig ale moglich etwas befferes und menfch licheres an beren Stelle ju fegen. Und wer ift unter habe und fennen follte, befondere ba wir alle muß! ten, bag bie Commiffion und Diefen Antrag machen werde; da diefes Gefezbuch aufferdem das menichlich ffe unter allen und auf die reinften Grundfage ber

umehmen wird.

Angaben, Die er gur Unterflugung feiner Meinung frangofifche R publit, bat anwerben laffen, nunmehr portrug, richtig maren, allein, fagt er, ich berufe mich auch noch aus dem Referveforps die Angahl Der bes auf Die Berfammlung, ob auch nur ein Deittheil ber reits abgereifeten Batrioten erfegen muffe? In fele gange Criminalgefesbuch vorgelegt wurde, benn Die linge fich beeilet hatten, unter Die Silfsfahnen ju frangofischen Gefegbuches vor, Die ich wenigftens nicht Die Lieferung bon Freiwilligen, nach dem Geifte und billigen fann und deren Berathung ich deingendit for Buchftaben Des Befetes batte and ber Elite bergeben bere; fatt Der Deportation nemlich wird uns landes muffen. Gure Meinung, B. Gefeggeber, fane Dieg verweifung angerathen und wer fieht nicht daß Diefe nicht fenn; euch entgebt es nicht, baf bei ber gegens beiben Gtrafen in Rufficht ihrer Birfung auf ben martigen gage ber Dinge ber Dienft unter ben Sulfe Berbrecher, auf die Staategefellichaft und befonders truppen eben fo, wie Der Elitendienft, einzig und als aber in Rufficht des Bolferrechts burchaus verschieden lein gur Bertheibigung des Baterlandes, jur Bertheis find und alfo nicht die eine an die Stelle ber andern bigung ber Freiheit und Gleichheit beftimmt fen, gefest werden fann, wenn man nach Grundfagen und bag es gerade beswegen eben fo ungerecht als handlen will 3ch beharre auf meinem erften Antrag. unflug fenn wurde, ibn nicht in Die gleiche Rlaffe Das Butachten wird fur zwei Sag auf ben Ranglei ju fegen. tifch gelegt.

bemmen, ihn in eine Stimmung ver'este, die nicht foldung des Elitentorps besmegen bermorfen habe, gefchift ift, um über folche wichtige Gegenstande zu weil er die Befoldung der Offiziere im Gangen ges urtheilen; er begehrt baber Riederlegung des Gutach, nommen zu boch fand; da nun die Commiffion felbft

Das Direktorium überfendet folgende Bothicheft :

Das Vollziehungedirektorium ber helvetifchen einen und untheilbaren Republit, die gesesgebenden Rathe.

Burger Gefeigeber!

Das Bollgiebungebirekterium glaubt, eurer Driff und, ber nicht bas frangofifche Gefegbuch unterfucht fang eine Frage vorlegen gu muffen, Die eurer Auf mertfamteit wurdig fcheint. Es fragt fich, ob Die Unwerbungen fur Die Buifetruppen nicht in jeder Gemeine follen von der Ungahl berjenigen Mannfchaft ffe unter allen und auf die reinsten Grundfate ber abgezogen werden, welche Die Gemeine fur Das Elis Philosophie gegrundet ift, so burfen wir daffelbe but tentorps zu liefern hat? Db g. B. eine Gemeine. trauensvoll und ohne weitere Berathung annehmen, Die vermög ihrer Bevolkerung 20 Mann fur Diefes wie die Commiffion baffelbe vorschlagt. legtre Korps fellen muß, noch eben Diefe Angahl gu Dellegrini ift gang Efchere Meinung, weil er liefern habe, obgleich von ihren eingefeffenen Burgern nie ein ganges Gefegbuch ohne einige Ueberlegung bereits to unter ben Sulfsvoltern Dienfte genommen haben; ob 1. B. Die Gemeine von Montreng, Deren Efcher murbe Carrard beiftimmen, wenn Die gefammte Glice fich fur unfre Bundesgenogin, Die felben bas frangofische Gefegbuch fenne, und wents chem Falle, Burger Gefeggeber, wurde ja fonder ftens erwartete ich nicht, baß und auf einmal bas 3weifel eine patriotische Gemeine, beren tapfere Jungs Commiffion hatte nur den Auftrag, über die Straft fliegen, geradeju das Opfer ihres Gifers und ihrer gegen Staatsverbrechen mit Dringlichfeit ju arbeiten; Ergebenheit merden; fie murde nemlich gedoppelt und fiberbem lege und Die Commiffion Abanderungen Der dreifach foviel an Mannschaft liefern, als fie, obne

Bufolge biefer Betrachtungen, welche bas Diret. Grafenried im Ramen ber Militarcommiffion torium eurer Weisheit unterwirft, glaubt es nicht geigt an, bag ber Genat ben Befchlug uber Die Be den geringften Zweifel uber Die Enticheidung haben ju muffen, welche ibr, Burger Gefeggeber, nehmen und mobl beffatigten Schulben ber ehemaligen Re werbet.

Republifanischer Gruf.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Ban, dan servech delage generally baste, ubous

Im Ramen bes Direftoriums, ber Gen. Gefe. apprinted named Douffon.

Einmuthig wird biefer Antrag angenommen.

Das Direftorium überfendet folgende Bothichaft, welche fogleich ber Miltarcommiffion jugewiefen wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an die geseggebenden Rathe.

Garger Gefeggebert

Das Direftorium legt euern Berathichlagungen folgende Rragen vor, beren Entfcheib euch ohne 3meifel in ben gegenwartigen Zeitumftanden bringend bor fommen wird:

Welches find biejenigen Burger, Die als abme fend angefeben und daber in der Milig erfit wer:

ben follen ?

Ronnen Diejenigen in Diefe Rlaffe gefest merben bie por der Repolution die Republit verlaffen, und

bie fo fich im Ausland niedergelaffen haben ?

gen der ihn erfest zu bezahlen gehalten fen? — Die als Führer der Armee und zur Wird es durch ein Tibunal adhoc ober unter Borbe: nen follen, zu errichten verordnet. halt bes Refurfes bor die Bermaltungstammer Durch Die Munigipalität als Schiederichterin geschehen?

Das Bollgiehungebireftorium labet Guch ein, B Gefrageber, ihm hieruber Die nothigen Erlauterungen

ju ertheilen. monte ut haumen und tenit la o'a ?

Republikanischer Grug.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums, en gefeinte. ein ber Boll ber beite beite

Im Ramen bes Direftoriums , ber Gen. Get. in of fur o Mosels Positions delay from

Das Direftorium überfendet folgende Bothfchaft, welcher fogleich entsprochen wird:

Das Vollziehungsbirektorium der helvetischen einen und untheitbaren Republit, an

Nierungen berordnet, begehrt bas Bollgiebungsbireftor rlum euere Begmaltigung um g. 54772 7/1 Schuldtis ju realifiren, moraus ein Theil ber Civifchulden Diefer Regierung abbezahlt werden follen bie nach beren genaue ffen Untersuchung bem Direftorium beide vom Defret gefoberten Gigenschaften in fich ju vereinigen Scheinen.

Republifanischer Gruf.

Der Prafident bes volltiehenben Direftoriume, ten 1, 2, 3, 2000 & ber fembe Claubiger gient

Im Ramen bee Direftoriums, ber Gen. Gefe. Monffon.

Secrretan Beige verschiedene im Mro. 19 bes offiziellen Bulletine von Laufanne angeführte patriotie fche Bige an, welchet lebbaft beflaticht werden.

Die Berfammlung bildet fich in geheime Gigung.

Senat, 25. Marg. Prafident : Rabn.

Laffechere berichtet im Ramen einer Commife fion, über ben Befchlug bar die bisherige Organisation der Milig ju Pferd aufhebt und provisorische Berfus Durch wen foll die zu gebende Entschadnis ber gungen für eine neue trift — fo wie über benjenigen mimmt werden, und was foll der Abwesende bemjeni, welche zwei Compagnien Routerei, jede von 100 Mann, Die als Führer der Armee und zur Correspondenz dies

> Die Commission rath zur Annahme berfelben; bestreitet aber zugleich das Enstem einer neuen Organis fation bon Miliz zu Pferde, bas aus ben lezten Urstifeln bes erften Beschluffes fich anzufunden scheint, indem diefe Milig gu Pferd aus den Zeiten der Feor balrechte herrührt, und eine Musteichnung ber Reichen

begunftigt.

Befchluß einfacher abgefaßt gewünscht, wodurch auch bie neue Einrichtung mehr ware beschlernigt worden. Schwaller erflart, die Commiffion warde die Bers merfung des erften Beschluffes, wenn berfelbe allein gefommen mare, angerathen haben; der zweite aber entspricht bem Berlangen des Direftorium und macht jene annehmlich.

Die beiben Befchlaffe werben angenommen.

Das Bollziehungedirettorium labet ben Genat ein ju bewilligen, daß ber B. Labarpe, Oberfchreiber Des Die gescigebenden Rathe.

Sürger Gesetzeber!

Zusolge eueres Dekretes vom 23. April 1798, braucht werde. Diesem Verlangen wird sogleich ents burch welches ihr die Bezahlung der rechtmässigen prochen. Beschluß welcher bei Geldanleihungen gegen Unterpfant, schen; er will also den Befchluß annehmen. im gang helvetien allen helvetischen Burgern gleiche Muret verlangt, daß dem Direttorium

Froffard fpricht in gleichem Sinne; er minfcht fandt werde. auch, ber groffe Rath mochte fich mit Aufheburg eines besichenden Berner Gesetzes, das Fremden, Gelder in die: fem Kanton gegen Guterverschreibungen anzuleihen nommen. verbietet, beschaftigen. Man bemerkt ihm, daß bas Dol

Befez bereits aufgeh ben ift.

Den 1, 2, 3. Urt. enthalt der fremde Glaubiger gleiche man den Borfchlag nicht etwa ohne Discuffion annehmen Concurdrechte mit den helvetischen; der 3. Art. follte will. Rubli will auf der Stelle annehmen. Frof Dieß auf gander einschranten, wo ber Schweizer das fard fpricht gegen einige Artifel Des Gefeges vom namliche Gegenrecht genießt. Forn erob ermiedert, 8. Marg über Die Feier Diefes Feftes - besonders gegen in Frankreich , Cisalpinien und den meiften andern Die Ginladung des diplomatifchen Corps; er wunscht Landern, genieffen die Schweizer Bieger bereits gleiches am Ende nur schriftliche Ginladung. Concurredt; in lander wo diefeis nicht der Sall ift, wird der Gelvetier auch nicht lei ht fein Geld leiben. griffnen Bestimmungen eines schon vorhandenen Ges Schwaller findet, der Befchluf flieffe gang nothe fetes nun nicht mehr finte eingetreten werden, und wendig aus der Confitution und den erften Grund, verlangt daß die Vertagung ins Stimmenmehr gefest fagen der Gerechtigfeit.

Der Befchlug wird angenommen.

Aprile im Innern des Genate, wird verlefen.

Lang verlangt artifehveife Behandlung. Mener son Arau ift gleicher Meinung. Dolder glaubt bie gegenwartigen Zeitumffande fenen gu wichtig um fich mit einer weitlaufigen Discufffon über ein Geremoniell ju beschäftigen; er verlangt Tagesordnung fiber Langs Untrag.

Fornerod fragt, ob für Bofalftimmen und Lieder geforgt fene, die nach dem Rapport erfodert werden. Dolber erflart, daß es den Gaglinspeffe: ren nicht schwer fallen werde, den B. Fornerod in

Mufficht ber Mufit ju befriedigen.

fogleich gur Annahme.

Fornered im Ramen der Commiffion über ben bungen gu bestimmen, entspricht übrigens seinen Wuns

Muret verlangt, daß dem Direftorium gugleich Rechte einraumt, rath zur Unnahme; er hatte einzig der Bericht der Commission die in geheimer Sigung gewünscht, daß die gleiche Bestimmung sich auch, auf einen vom groffen Nath entworfnen Besoldungsetat bie unhypothecirten Schulden ausdehnen wurde. verworfen und eigne Vorschläge gemacht hatte, übers

Fornerod unterftust Diefen Antrag.

Der Beschluß und Murets Untrag werden anges

Dolder verlangt von neuem, daß feine Dist cuffion über die Feier des 12. Aprile ist eröffnet Deveven findet den Beschluf mangelhaft; durch werde; er tragt auf Bertagung berfelben an, wenn

Ufter i bemertt, daß über die von Froffard ange:

werde.

Laftechere widerfest fich diefem Verlangen. Der Commiffionalbericht über Die Feier bes 12. Schwaller vertheibigt Die Bertagung.

Die Bertagung wird beschloffen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarifde Gefellichaft des Kantons Lugern.

Sechezehnte Gigung, 25. Mary. Prafident: Rabn.

Bogel liedt den Entwurf ju einem Bunbesfefe

- Wenn wir Intereffe fur offentliche Befte bervorg Laste dere sieht das Verhältnis zwischen dem Befoldungsbeschluß und der Ernennung der Officiere nicht; auch begreift er nicht, warum nun der groffe Rath diese Ernennung, die dem Direktorium schon durch den verherrlichen; wir können dadurch dem Tag selbst ein neues und bleibendes Interesse geben; so könnte die Constitution zusommt, bewissigt; der 2. Art. der das Direktorium bezwältigt, provisorisch die Besol einen ihrer gemeinnüßigen Plane der Aus f der